



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2025/01

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

MWST-BROSCHÜRE STAND 1.1.2025	SEITE 1
REVMWSTG: STEUERAUSNAHME ANLAGESTIFTUNGEN	SEITE 2
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 3
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 4
MWST-TÜCKEN IM GESUNDHEITSWESEN 2025	SEITE 5
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 6

MWST-BROSCHÜRE STAND 1.1.2025

Wir haben unsere bewährte MWST-Broschüre mit dem Mehrwertsteuergesetz, der Mehrwertsteuerverordnung, ergänzt mit ausgewählten Vollzugsverordnungen und dem praktischen Stichwortverzeichnis Stand 1. Januar 2025 neu aufgelegt.

Da auf den 1. Januar 2025 das teilrevidierte MWSTG und die dazugehörige Verordnung geändert haben, gibt es ab sofort unsere neue MWST-Broschüre. In dieser sind nicht nur die aktuellsten Versionen der Gesetzes- und Verordnungstexte sowie dem Stichwortverzeichnis, sondern auch die neuen Saldo- und Pauschalsteuersätze enthalten.

Wir hoffen, Ihnen auch mit dieser Broschüre ein nützliches Arbeitsinstrument abgeben zu können.



Bestellen Sie diese MWST-Broschüre kostenlos auf unserer Website: www.graffenried-treuhand.ch



**Mit der Teilrevision des MWSTG wurden die Steuer-
ausnahmen von Art. 21 Abs. 2 MWSTG ergänzt. So
wurde im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (Art.
21 Abs. 2 Ziff. 19 MWSTG) mit dem Buchstaben g die
Ausnahme von der Mehrwertsteuer auf das Anbieten
und Verwalten von Anlagegruppen von Anlagestiftun-
gen gemäss BVG geschaffen.**

Ausgangslage

Von der Mehrwertsteuer ausgenommen ist seit dem In-
krafttreten des totalrevidierten MWSTG per 1. Januar
2010 nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f MWSTG das An-
bieten von Anteilen und die Verwaltung von kollektiven
Kapitalanlagen nach KAG¹. Nicht unter diese Ausnahme-
bestimmung fallen andere kollektive Anlageformen, die
nicht unter das KAG fallen, so insbesondere Anlagegrup-
pen von Anlagestiftungen, weil diese unter die BVG-Auf-
sicht und nicht unter die Aufsicht der FINMA gestellt
wurden. Diese Ungleichheit wurde nun mit der Teilrevi-
sion des MWSTG beseitigt.



Von der Steuer ausgenommene Verwaltungsleistun- gen insbesondere im Zusammenhang mit Immobilien

Mit der Teilrevision des Gesetzes wurden auch die Pra-
xipublikationen der ESTV überarbeitet. Auch wenn die
Steuerausnahme für die kollektiven Kapitalanlagen nach
KAG und die Anlagegruppen von Anlagestiftungen nach
BVG in unterschiedlichen Buchstaben von Art. 21 Abs. 2
Ziff. 19 MWSTG geregelt sind, ist der Umfang der Aus-
nahme nach der MWST Branchen Info 14 Finanzbereich
(MBI 14) für beide Rechtsformen gleich.

Ausgenommen und somit nicht steuerbar sind die Ver-
waltungsleistungen dieser kollektiven Anlageformen,
unabhängig davon, ob die Leistung durch die Fondslei-
stungen, die Depotbanken oder deren Beauftragten er-
folgt.

Bei Immobilien sind von der Steuer ausgenommen die
eigentlichen Leistungen der Immobilienbewirtschaf-
tung. Auch unter die Steuerausnahme fällt die Erstel-
lung der Nebenkostenabrechnungen, selbst wenn diese
durch die Mieter bezahlt werden. Auftraggeber ist die
Eigentümerin der Liegenschaft, also die Anlagegruppe.
Weiter von der Steuer ausgenommen sind u.a. Hono-
rare für die Erstvermietung, für administrative Tätigkei-
ten beim Verkauf von Liegenschaften sowie für die Bau-
herrenvertretung.

Die Beauftragung, resp. die Steuerausnahme, erstreckt
sich auch auf die Unterbeauftragung. Bei einer Delega-
tion über mehrere Stufen muss aber die delegierte Lei-
stung immer noch eine Verwaltungsleistung darstellen.
Werden z.B. bei einem Auftrag für die Erstvermietung
einer neuen Überbauung Teilleistungen wie das Erstel-
len von Aufnahmen oder die Gestaltung einer Webseite
weiter delegiert, handelt es sich dabei nicht um ausge-
nommene Verwaltungsleistungen, sondern um steuer-
bare Vorleistungen. Der Fotograf resp. der Webdesig-
ner hat seine Leistungen mit Steuer abzurechnen.

Nicht von der Steuer ausgenommen sind Verwaltungs-
leistungen, die direkt an eine Pensionskasse oder an
andere Vorsorgeeinrichtungen erbracht werden. Hält eine
Pensionskasse selbst direkt Immobilien, dann ist die Be-
wirtschaftung dieser Immobilien durch externe Bewirt-
schafter steuerbar. Ebenfalls nicht von der Steuer aus-
genommen sind Leistungen für das Erstellen, den Un-
terhalt und die Reinigung von Liegenschaften. Steuer-
bar sind schliesslich auch Notariatsleistungen und
andere juristische Beratungsleistungen.

Fazit

Alle Leistungserbringer, die nach dem 1. Januar 2025
Verwaltungsleistungen an Anlagestiftungen erbringen,
müssen ihre Honorare ohne MWST stellen. Zudem müs-
sen sie aufgrund der von der Steuer ausgenommenen
Leistungen auf ihren Vorsteuern eine entsprechende
Korrektur (gemischte Verwendung) vornehmen. Auf di-
rekt zuordenbaren Vorleistungen kann keine Vorsteuer
geltend gemacht werden. Diesen Einschränkungen
beim Vorsteuerabzug sollte bei der Vereinbarung des
Honorars Rechnung getragen werden.

¹ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagen-
gesetz, KAG)

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Da einige Personen anfangs des Jahres auf den Konsum von Alkohol verzichten, bietet die steuerpflichtige Getränke AG folgendes Abonnement für im Inland ansässige Kunden:

Zehn Tage lang eine tägliche Lieferung von frischen Säften für CHF 99.

Die Rechnung dazu präsentiert sich wie folgt:

Frische Säfte (10 Tage lang)	CHF	90
Transport	CHF	9
Total	CHF	99

Frage:

Zu welchem Steuersatz muss die Getränke AG die Säfte und den Transport versteuern?

HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Beides ist zum reduzierten Steuersatz von aktuell 2.6% zu versteuern.

Nicht alkoholische Getränke sind gemäss Art. 25 Abs. 2 Bst. b MWSTG zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Beim Transport handelt es sich nicht um eine eigenständige Leistung, sondern um den Ersatz von Lieferkosten.

Der Kunde erwirbt die Säfte und kauft keine Transportleistung. Daher teilt der Transport das steuerliche Schicksal der Säfte und ist ebenfalls zum reduzierten Steuersatz abzurechnen.



Viele Leistungen lassen sich heutzutage über das Internet erbringen. Insbesondere für die Ortsbestimmung und für die Klärung der Steuerpflicht stellt sich die Frage, ob durch die Erbringung über das Internet eine elektronische Dienstleistung vorliegt. Diese Frage war Gegenstand des kürzlich ergangenen Urteils des Bundesgerichts vom 25. Oktober 2024 (9C_482/2024).

Sachverhalt

Die A. mit Sitz im Ausland führt Online-Sportwetten durch. Die ESTV trug die Firma rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen ein. A. bestreitet, in der Schweiz elektronische Dienstleistungen anzubieten.

Erwägungen des Bundesgerichts

Der Ort einer elektronischen Dienstleistung richtet sich nach dem Empfängerortsprinzip. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung setzt die Qualifikation als elektronische Dienstleistung voraus, dass diese über das Internet oder ein vergleichbares Netzwerk weitgehend automatisiert und ohne wesentliche menschliche Eingriffe erfolgt. Dies schliesst etwa die Beratungsleistungen aus, die auf einem persönlichen Austausch mit dem Kunden beruhen. Die ESTV hat die Grundsätze des Bundesgerichts in der MWST-Branchen-Info 13 (MBI 13) umgesetzt und folgende Kriterien für das Vorliegen einer elektronischen Dienstleistung festgelegt:

- 1) Die Dienstleistung wird über das Internet oder ein anderes elektronisches Netz erbracht;
- 2) die Dienstleistung wird automatisiert erbracht und die menschliche Beteiligung seitens des Leistungserbringers ist minimal;
- 3) das Erbringen der Dienstleistung ist ohne Informationstechnologie nicht möglich.

Unbestritten ist bei den vorliegenden Online-Sportwetten, dass die Dienstleistung über das Internet oder ein anderes elektronisches Netz erbracht wird und sie ohne Informationstechnologie nicht möglich wäre. Umstritten ist, ob die fragliche Dienstleistung automatisiert erbracht wird und die menschliche Beteiligung seitens A. minimal ist.

Kennzeichnend für eine elektronische Dienstleistung ist die digitale Erbringung ihrer selbst. Die erforderliche digitale Prägung fehlt zum einen, wenn eine Leistung

bloss auf elektronischem Weg übermittelt wird, ohne selbst von entsprechender Natur zu sein. Zum anderen schliesst der digitale Charakter der Leistung eine menschliche Mitwirkung im Rahmen der Leistungserbringung weitgehend aus. Gegenstand des Vertragsverhältnisses betreffend eine elektronische Dienstleistung ist ein Produkt, das zwar – ausserhalb und unabhängig von der konkreten Dienstleistung – von Menschenhand entwickelt und unterhalten wird, aber in automatisierter Form zur Verfügung gestellt wird.

Im vorliegenden Fall beschränkt sich die menschliche Einflussnahme auf die Bestimmung der Wettquoten und andere Vorbereitungshandlungen. Die eigentliche Leistungserbringung erfolgt aber automatisiert. Für das Bundesgericht liegt eine elektronische Dienstleistung vor.

Fazit

Ob eine Leistung als elektronische Dienstleistung gilt, hat vor allem Auswirkungen bei internationalen Konstellationen. Auch wenn das vorliegende Urteil konkret nur für Sachverhalte verbindlich ist, bei denen der Leistungsort im Inland liegt, können die Erwägungen für Leistungserbringer, die Sitz im Inland haben und Leistungen an Empfänger mit Sitz im Ausland erbringen, nützlich sein. Die angrenzenden EU-Länder definieren die elektronische Dienstleistung sehr ähnlich. Unternehmen, welche standardisierte Produkte zum Bezug über das Internet anbieten sind gut beraten, wenn sie prüfen, ob dies eine elektronische Dienstleistung darstellt und sie gegebenenfalls in den Ländern, in welchen ihre Leistungsempfänger Sitz haben, steuerpflichtig werden.





Nach Jahren des Diskutierens wurde die MWST-Teilrevision auf 2025 in Kraft gesetzt. Vor allem die Änderungen beim Saldosteuersatz und die Erweiterung der Steuerausnahmen werden Auswirkungen auf die Gesundheitsbranche haben.

Die Änderungen bei den Saldosteuersätzen werden beispielsweise bei Ärzten² zu einer Anpassung bei der Leistungserfassung sowie allenfalls beim Kontenplan führen, denn die Umsätze müssen leistungsspezifisch erfasst und den Steuersätzen zugeordnet werden können.

Die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung sieht beim Saldosteuersatz u.a. folgende Änderungen vor:

- Die 50%-Regel für Mischbranchen fällt weg.
- Es können mehr als zwei Saldosteuersätze angewendet werden. Alle Leistungen, die mehr als 10% des steuerbaren Umsatzes ausmachen, müssen zum entsprechenden Satz abgerechnet werden³.
- Bei einer Änderung der Abrechnungsmethode muss allenfalls eine Nutzungsänderung abgerechnet werden.

Mehrere Saldosteuersätze

Für die Arztpraxen zum Beispiel stellte die Anwendung von maximal zwei Saldosteuersätzen bisher eine wesentliche Vereinfachung dar. Mehrere Saldosteuersätze nebeneinander anwenden zu müssen, bedeutet, dass neu die steuerbaren Erträge bei der Leistungserfassung detaillierter erfasst werden müssen. Der Medikamentenverkauf (Einkauf zu 2.6%) ist auch in Zukunft mit dem Saldosteuersatz (SSS) von 0.6% abzurechnen. Die Lieferung von Gegenständen (Einkauf zu 8.1%), welche bisher ebenfalls unter den Mischbranchensatz fiel, muss 2025 ab einem Umsatzanteil der steuerbaren Umsätze von mehr als 10% mit dem SSS von 2.1% erfasst und deklariert werden.

Risiken Kostenverrechnungen in Gruppenpraxen

Die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur oder Personal und Aufteilung dieser Kosten von Gruppenpraxen ist gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 6 MWSTG von der Mehrwertsteuer ausgenommen, soweit es sich beim Zusammenschluss der Ärztinnen oder Ärzte um eine einfache Gesellschaft handelt. Neu bleibt die Ausnahme auch bei juristischen Gesellschaftern bestehen, soweit es sich um „Einpersonengesellschaften“⁴ handelt, welche sich anschliessen. Die Tücke steckt also weiterhin im Detail, dass die Ausnahme für Praxisgesellschaften in Form ju-

ristischer Personen (z.B. GmbH oder AG) und Personengesellschaften (Kommandit- oder Kollektivgesellschaften) nicht gilt und die Gesellschafter natürliche oder „Einpersonengesellschaften“ sein müssen. Unabhängig von der Rechtsform ist jedoch die Zurverfügungstellung von Infrastruktur durch Ambulatorien und Tageskliniken neu gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen (siehe nachstehende Kommentare).

Erweiterung der Steuerausnahmen gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziffer 2, 3 und 8 MWSTG

Neu können Ambulatorien und Tageskliniken den Belegärzten Infrastrukturleistungen (inkl. Pflege- und medizinisches Personal) ohne MWST-Belastung erbringen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG). Die Regelung gilt auch für die Zurverfügungstellung von Infrastruktur an Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Apotheker.

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG gilt in Bezug auf Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) neu auch für nicht gemeinnützige Organisationen. Damit sind insbesondere gewisse hauswirtschaftliche Dienstleistungen neu auch dann von der Steuer ausgenommen, wenn sie von privaten, gewinnstrebigem Organisationen erbracht werden.

Die neue Ziffer 3^{bis} von Art. 21 MWSTG nimmt im Gesundheitsbereich die sogenannten Managed-Care Leistungen (integrierte Versorgung von Patientinnen und Patienten) von der Steuer aus.

Diese Änderung war überfällig, war es doch stossend, dass solche Koordinationsdienstleistungen gemäss MWSTG bis zum 31. Dezember 2024 steuerpflichtigen Umsatz darstellten.

Tücken im Bereich ästhetischer/präventiver Medizin

Die bisherige eindeutige Praxis⁵ publiziert, dass Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen, die der Hebung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit dienen oder aus ästhetischen Gründen vorgenommen werden⁶, als ausgenommen zu behandeln sind. Aufgrund von uns begleiteten Fällen, spüren wir eine Tendenz, dass die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) gewisse Leistungen als von der Steuer ausgenommen in Frage stellt. Im Fokus der ESTV sind solche Eingriffe, die in keinem Zusammenhang mit Gesundheit und Heilung einer Krankheit stehen. Wie die Abgrenzungen vorzunehmen sein werden, ist aktuell auch für die ESTV unklar, plädiert sie bei unseren Fällen doch auf «Einzelfallbeurteilung», was der Rechtssicherheit alles andere als dienlich ist.

² Der Leserlichkeit zuliebe sprechen wir von Ärzten. Darunter gehören jedoch alle Personen, welche gem. Art. 35 MWSTV als Heilbehandelnde gelten.

³ Vereinfacht kann auch alles zum höchsten Saldosteuersatz abgerechnet werden.

⁴ „Einpersonengesellschaften“ sind juristische Gesellschaften, bei welchen nur der inhabende Arzt und höchstens eine assistierende Person angestellt sind. MBI21 Ziff. 2.2.1

⁵ MWST-Branchenbroschüre 21 Gesundheitswesen

⁶ Sofern sie vom Arzt oder von der Ärztin selbst erbracht werden (Art. 34 Abs. 3 Bst. a MWSTV)

Fazit

Die Revision des Mehrwertsteuergesetzes bringt für mit Saldosteuersatz abrechnende Unternehmungen diverse Nachteile und Mehraufwendungen (Nutzungsänderung, Umsatzerfassung etc.) mit sich. Die Ausweitung

der Steuerausnahmen ist zu begrüssen, wobei die weiterhin bestehenden Restriktionen gegenüber juristischen Personen nicht nachvollziehbar sind. Die Praxis der ESTV muss also auch in Zukunft im Auge behalten werden, damit MWST-Risiken vermieden werden können.

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

Auch in diesem Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten:

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

BEZUGSTEUER (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **27. März 2025** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wir vermitteln kurz und knapp: Was ist die Bezugsteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

VORSTEUERKORREKTUR (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **8. Mai 2025** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

Wie gewohnt bieten wir auch unsere Standardkurse wieder an:

MWST-GRUNKURS 2025 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab **30. April 2025** (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Unseren seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Frühling 2025 wieder an. **Neu ist, dass wir einige Folien vertont haben.** So können Sequenzen vor- oder nachgehört werden.

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV **inkl. den Gesetzesänderungen auf den 1.1.2025** – mit praktischen Beispielen.

Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2025 (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Montag, **1. Dezember 2025** (Vormittag) **Live-Webinar**
Donnerstag, **11. Dezember 2025** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr werden wir die neu publizierten Praxisänderungen der ESTV thematisieren und einen Blick Richtung EU-MWST werfen.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Die Seminausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried-treuhand.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Sandro Scheidegger

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Master of Arts in Business and Law
Telefon 031 320 56 34, sandro.scheidegger@graffenried-treuhand.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch